

## „Kampf der Geschlechter“

### Gewaltschutz sowie Obsorge- und Besuchsregelungen nach der Scheidung

Der Einstieg ins Thema soll mit Hilfe zweier undifferenzierter, in der juristischen wie medialen Kommunikation wiederkehrender und in vielen Fällen bestätigter Annahmen erfolgen: Die größte Macht von (Ehe-)Männern liegt in der körperlichen Gewalt gegen Frauen und Kinder; die größte Macht von Müttern und speziell geschiedenen Ehefrauen besteht in der Möglichkeit, Vätern jeden persönlichen Kontakt zu ihren Kindern unmöglich zu machen. Mit derartigen Kampf- und Feindbildern zu arbeiten widerstrebt gerade im Bereich des Ehe- und Familienrechts; die geschilderten Szenarien bilden jedoch Realität ab. Es sind auch jene Fälle, die in den Medien abgehandelt werden und entweder rechtswidriges oder rechtsmissbräuchliches Verhalten beschreiben. Sie stellen zwar Extreme dar, spiegeln aber auch exakt jene Geschlechtsrollenklischees, an die wir uns längst gewöhnt haben: gewalttätige Männer und wehrlose Frauen, die aus Rücksicht auf ihre Kinder in Gewaltbeziehungen bleiben, oder als Gegenbild ‚softe‘ Männer und engagierte Väter, denen von böswilligen Frauen die gemeinsamen Kinder vorenthalten werden.

Es ist zu fragen, ob die Gesetzgebung immer noch Ehe- und Scheidungsrechtsnormen produziert, die derartige Realitäten fördern und längst überwunden geglaubte Rollenbilder festigen. Und dies, obwohl jüngste Gesetzgebungsprozesse den in den 1970er Jahren initiierten Aufbruch zu einem neuen, gleichberechtigten und geschlechtergerechten Familienmodell weiterführen sollten.

Beide Themenkomplexe, also Gewaltschutzbestimmungen und die Regelungen für gemeinsame Obsorge und Besuchsrechte nach Scheidungen, die – um beim martialischen, unjuristischen Vokabular zu bleiben – mit „Gewaltbeziehung“ und „Scheidungskrieg“ umschrieben werden könnten, verbindet eine Matrix, die wie-

derum völlig außerhalb eherechtlicher Normen steht: Im Durchschnitt haben Männer und Väter ein höheres Einkommen als Frauen und Kinder. Trotz Durchsetzung gleicher persönlicher Ehwirkungen, trotz der Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge nach Scheidung, trotz der steigenden Zahl von Patchwork-Familien und weit verbreiteter Berufstätigkeit von Frauen finden wir Reste bzw. Muster von Ehenormen und -realitäten des 19. Jahrhunderts, die gerade in Trennungssituationen zu Tage treten, insbesondere dann, wenn es um die wirtschaftliche Neuorientierung der separierten Familienteile geht.

Scheidungsverfahren reduzieren sich sehr schnell auf das Feststellen von Fakten, die zu Gunsten der eigenen bzw. zu Ungunsten der gegnerischen Seite verwendet werden können – egal, ob es zum strittigen Verfahren oder, wie in über 90 Prozent der Fälle, zur einvernehmlichen Scheidung kommt. Selbst bei manifester, körperlicher Gewalt scheidet die schnelle und effektive Durchsetzung rechtlicher Abwehrmaßnahmen bzw. die Trennung nicht allein an psychischen, sondern auch an sozialen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten. Frauen (und Kinder) sind auf den Familiennährer angewiesen und scheuen berechtigterweise den Schritt der Trennung, weil trotz allfälliger Unterhaltsberechtigungen nach der Scheidung faktisch mit Durchsetzungsschwierigkeiten und Einschränkungen zu rechnen ist. Diese Zusammenhänge klar herauszustellen wäre wohl Aufgabe aller Beteiligten der Rechts- und Sozialberufe, denn immer noch dominiert der Mythos der Scheidungsväter, denen durch Gier und Abzocke von Seiten der Expartnerinnen eine echte Existenzgefährdung droht. Auch hier gibt es beide Szenarien – sowohl Frauen als auch Männern erwachsen durch Scheidungen oder Trennungen große wirtschaftliche Nachteile –, die öffentliche Meinung wird jedoch durch gezielte Interessenpolitik dominiert.

In diesem Beitrag liegt daher der Fokus auf den Einflüssen der treibenden Akteurinnen und Akteure auf die jüngsten Gesetzgebungen. Neben den juristischen Berufen sind zunehmend soziale und psychologische Dienste, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen mit Ehe und Familie beschäftigt. So ist es unbestritten engagierten Feministinnen zu verdanken, dass Gewalt in Familien nicht länger „Familienangelegenheit“ ist, dass staatlicherseits Schutz und Unterstützung angeboten werden und dass die familiäre Bindung nicht länger Vorrang vor persönlichen Rechten hat. Engagierte Männervertreter und auch -vertreterinnen beklagten vehement die einseitig zu Gunsten von Frauen wirkende Atmosphäre bei Gericht und die Unmöglichkeit für Väter, sich als Erziehende und Betreuende zu etablieren. Die Einführung detaillierter Obsorge- und Besuchsregelungen war Ergebnis ihrer Arbeit; das Familienrecht betont nunmehr den Status des Kindes und die Rechte beider Eheleute. Somit haben beide Seiten ihre Interessen durchsetzen können, und beide Gesetzesvorhaben sollten überkommene Geschlechtsrollen ändern helfen bzw. Betroffenen bessere Schutznormen zur Verfü-

gung stellen und ihnen größere Spielräume und Möglichkeiten in der Rechtsgestaltung bieten. Beide Gesetzesinitiativen beanspruchten mehr als zehnjährige Vorbereitungs- und Diskussionsphasen, wobei sich manche Standpunkte als schwer verrückbar erwiesen. Und abermals stellt sich die Frage, ob durch die beiden Gesetze ein Mehr an Gleichberechtigung und ein Schritt in Richtung echter partnerschaftlicher Modelle erreicht wurde, oder ob es sich um reine Interessenpolitik, die einmal zu Gunsten der Frauen und einmal zu Gunsten der Männer in Recht gegossen wurde, handelte.

In einer bereits 1984 von den Familien-, Innen- und Justizressorts gemeinsam mit privaten Initiativen organisierten Enquete zum Thema familiärer Gewalt<sup>1</sup> ging Edit Schlaffer (*Ludwig-Boltzmann-Forschungsstelle für Politik und zwischenmenschliche Beziehungen*) als einzige der sechzehn Referentinnen und Referenten aus den Bereichen Justiz, Verwaltung, Medizin, Psychologie und Medien auf Gewalt gegen Frauen als Ausdruck von Hierarchie und Machtdemonstration im nach wie vor bestehenden patriarchalen System ein. Sie ortete klar die durch die Reformen des Eherechts vorgegebenen Änderungen der Geschlechterrollen sowie die geschlechtsspezifische Bedeutung von Beziehungsstrukturen als Gründe für Gewalthandlungen; als konkrete Auslöser von Gewalttaten sind vorwiegend Alkoholmissbrauch, Sexualität und Eifersucht sowie Schwangerschaft zu nennen. Als einziger männlicher Referent bezog Udo Jesionek (Jugendgerichtshof Wien) beim Thema der familiären Gewalt auch die Perspektive der Frauen mit ein. Seine Argumentation beschränkte sich jedoch auf die Feststellung, dass in Familien Gewalt quasi in Hierarchieketten ausgeübt werde; der Vater schlage die Mutter, die Mutter dann die Kinder, und diese reagierten sich an jüngeren Geschwistern oder Haustieren ab. Eine vom Familienministerium in Auftrag gegebene und im Jahr 1991 veröffentlichte Studie<sup>2</sup> setzte den Fokus bereits getrennt auf die Untersuchung von einerseits Gewalt gegen Frauen und andererseits gegen Kinder. Im von Cheryl Benard, Edit Schlaffer, Britta Mühlbach und Gabriele Sapik verfassten Teil zur familiären Gewalt gegen Frauen<sup>3</sup> wurden erstmals alle zentralen Argumente für die Einführung der späteren Gewaltschutzregelungen publiziert: So fehlte es in Österreich an einer klaren öffentlichen Ablehnung von häuslicher Gewalt. Polizei, Justiz und andere, primär männliche Behördenvertreter waren unzureichend geschult und standen der Problematik ambivalent gegenüber; die Opfer erhielten keinen ausreichenden Schutz bzw. erlebten weitere Hilflosigkeit und Ohnmacht auf Grund mangelnder Aktivität von staatlicher Seite.<sup>4</sup> Viele betroffene Frauen selbst hatten keinerlei essentielle Informationen über ihre Rechte in der Ehe sowie über die Möglichkeiten nach einer Trennung oder Scheidung.<sup>5</sup> Trennungssituationen wurden aber gerade als die für Gewalthandlungen bzw. -eskalationen anfälligsten Konstellationen in Beziehungen erkannt. Als einzige Organisationen leisteten Frauenhäuser Arbeit im

Opferschutz, waren jedoch chronisch unterdotiert, meist nur im städtischen Raum verfügbar und mussten viele Betroffene abweisen.<sup>6</sup> Logische Konsequenz aus all diesen Feststellungen war die Forderung nach Intervention beim Gewalttäter selbst, d. h. nach Verweis des Gefährders aus der Wohnung, um Frau und Kindern eine weitere Traumatisierung zu ersparen, sowie nach Therapieangeboten, alternativ zu ineffektiven Strafdrohungen. Die Arbeit mit männlichen Gewalttätern wurde als zentraler Ansatzpunkt begriffen, insbesondere um die Gewaltspirale zu durchbrechen.<sup>7</sup> Die nächsten wichtigen Schritte in der Entstehungsgeschichte des Gewaltschutzgesetzes waren die 1993 in Wien abgehaltene UN-Weltkonferenz für Menschenrechte, die in einer Abschlusserklärung<sup>8</sup> körperliche Integrität und Schutz vor familiärer Gewalt als selbstverständliches Menschenrecht von Frauen und Mädchen betonte, sowie ein vom Verein *Aktionsgemeinschaft der autonomen österreichischen Frauenhäuser* durchgeführtes und vom *Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank* gefördertes Forschungsprojekt,<sup>9</sup> dessen Ergebnisse einmal mehr umfassende Analysen und konkrete juristische Handlungsanleitungen boten. Mit einem Ministerratsbeschluss vom 28.6.1994<sup>10</sup> wurde ein Maßnahmenkatalog gegen Gewalt in Familien festgeschrieben und das politische Bekenntnis abgelegt, dass staatlicher Respekt vor der Privatsphäre dort enden müsse, wo es um die körperliche und psychische Sicherheit von Familienmitgliedern geht. Unmittelbar vor der parlamentarischen Beschlussfassung der Materie setzte eine Tagung der *Österreichischen Juristenkommission* gemeinsam mit dem *Verein Österreichischer Juristinnen*<sup>11</sup> im Hohen Haus ein hochkarätiges und prominentes Zeichen zum Paradigmenwechsel in der rechtlichen Behandlung von Gewalt in Familien. Unterstrichen wurden einmal mehr die Komplexität der juristischen Materie und die bedeutende Arbeit der die Regierungsvorlage vorbereitenden interministeriellen Arbeitsgruppe.

Der Hauptschwerpunkt des Gewaltschutzgesetzes (GeSchG)<sup>12</sup>, das am 1. Mai 1997 in Kraft trat, lag nicht im strafrechtlichen Bereich,<sup>13</sup> sondern auf der möglichst schnell wirksamen Rechtsumsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, die der persönlichen Sicherheit dienen und mittels Einstweiliger Verfügungen (EV) gemäß Exekutionsordnung (EO) ausgesprochen werden. Zum unmittelbaren Schutz der Betroffenen war es notwendig, die Rechte der Exekutive im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) zu stärken. Der Polizei kommt gegenüber Gewaltopfern eine Schlüsselrolle zu, weil sie in kritischen Situationen eingreifen muss und meist den ersten Kontakt der Betroffenen zum Rechtsschutz und zur weiteren Vorgehensweise vermittelt. So normierte der Paragraph 38a SPG eine Wegweisung des Gewalt androhenden oder bereits ausübenden Täters aus der Wohnung, kombiniert mit einem Rückkehr- bzw. Betretungsverbot.<sup>14</sup> Da die Maßnahmen nach dem Sicherheitspolizeigesetz nur kurzfristig sind, geht die Systematik der Bestimmungen weiterhin davon aus, dass die von Gewalt betroffene Person durch Beantragung einer einstweiligen gerichtlichen Ver-

fügung kontinuierlichen Schutz sucht. Mit dem Gewaltschutzgesetz wurde daher der Paragraph 382b in der Exekutionsordnung<sup>15</sup> eingeführt, der längerfristige Anordnungen in Bezug auf die Wohnung und hinsichtlich eines allgemeinen Kontaktverbots bewirkt. Bei der Wegweisung aus der Wohnung ist *irrelevant*, in wessen Eigentum diese steht bzw. wer das Mietverhältnis begründet hat, wenn die gefährdete Person ein dringendes Wohnbedürfnis hat und das Zusammenleben durch Angriffe oder Drohungen unzumutbar geworden ist. Die Einstweilige Verfügung gilt sechs Monate bzw. verlängert sich um die Dauer eines weiteren Verfahrens (z. B. Scheidungsklage).<sup>16</sup> Zusätzliches zentrales Element des Gewaltschutzgesetzes war und ist die Verständigung von Interventionsstellen über die polizeilichen Maßnahmen, um eine sofortige rechtliche und psychologische Beratung und Unterstützung der von Gewalt bedrohten Personen zu garantieren. Die Tätigkeitsberichte der Interventionsstellen belegen allerdings, dass dies nicht immer möglich ist oder auch abgelehnt wird; der Erstkontakt gelingt in etwa 80 Prozent der Fälle. Es kommt zu einem oder mehreren persönlichen Gesprächen zwischen den Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle und dem Opfer. Frauen werden auf Wunsch auch zu Gericht begleitet, erhalten Hilfe beim Verfassen der Anträge oder bei sonstigen Behördengängen.

Der Beschluss des Gewaltschutzgesetzes erfolgte am 27. November 1996 mit den Stimmen der großen Koalition (SPÖ und ÖVP), der Grünen und des Liberalen Forum; der Großteil der Abgeordneten der FPÖ stimmte gegen das Gesetz. Ex-Justizminister Harald Ofner (FPÖ) sprach davon, dass mit diesem Vorschlag „das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werde“, und verwendete zur Untermauerung seiner Bedenken höchst unwahrscheinliche Fallkonstruktionen, die immerhin von den Abgeordneten seiner Fraktion mit „Heiterkeit [!] und Beifall“ kommentiert wurden. Insbesondere sollte seiner Ansicht nach für polizeiliche Maßnahmen nicht die Gefahrenprognose ausreichen, sondern „ein gewisses Mindestmaß an Gewalt“, im Abänderungsantrag „schwerwiegende“, vorliegen müssen.<sup>17</sup> Rosemarie Bauer (ÖVP) konterte mit der Feststellung: „Meine Sorge gilt nicht dem Missbrauch des Gesetzes, sondern wirklich dem Leben der betroffenen Frauen.“<sup>18</sup> Michel Krüger (FPÖ), später kurze Zeit Justizminister der ÖVP-FPÖ-Regierung, äußerte „verfassungsrechtliche Bedenken“ gegen die im Gesetz vorgesehene Dauer der Wegweisung und wollte diese stark verkürzen.<sup>19</sup> Franz Lafer (FPÖ) wies primär auf die tatsächliche Problematik einer Wegweisung von einem Wohnort hin, der gleichzeitig Arbeitsplatz des Gewalttäters ist (z. B. Bauernhof), ging dann jedoch zu bekannten Mustern der Ablehnung über und betonte die Überforderung der Exekutive, das geplante Gesetz zu vollziehen:

„Der Exekutivbeamte wird vom Gesetzgeber genötigt [!], in diesem Augenblick eine Entscheidung zu treffen, die über das Schicksal der Familie ent-

scheiden kann.“ Und weiter: „Die Frauen haben die Möglichkeit, in Frauenhäusern unterzukommen. [...] Was passiert aber mit den Männern, die wir nicht unterbringen können?“<sup>20</sup>

Gemeint waren die männlichen Gewalttäter, nicht etwa männliche Opfer! Von Ilse Mertel (SPÖ) gab es die entsprechende Replik: „Wenn Herr Lafer als Exekutivbeamter sagt, was er alles nicht machen kann, dann muss ich sagen, dass die Exekutivbeamten die Tatsache, dass sie nicht eingreifen können, immer damit begründet haben, dass ihnen verschiedene Rechte fehlen.“<sup>21</sup> Alle zustimmenden Abgeordneten waren sich einig, dass der Gesetzesentwurf ein Erfolg der Frauenbewegung war<sup>22</sup> und weitere Maßnahmen zu setzen seien.<sup>23</sup> Dass dies richtig ist, belegt die in den letzten Jahren extrem gestiegene Zahl der Wegweisungen von Gefährdern bzw. Gewalttätern sowie der angezeigten Delikte, was nur bedingt auf ein steigendes Maß an Gewalttaten, sondern eher auf ein Greifen der Normen zurückzuführen ist. Die erfreulicherweise wieder von einer breiten parlamentarischen Mehrheit getragene Debatte zum Zweiten Gewaltschutzgesetz zeigt, dass der Gesetzgeber auf Erfahrungen aus der Praxis reagiert und hier keinen Schlussstrich gezogen hat.

Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz (KindRÄG 2001),<sup>24</sup> das am 22. November 2000 im Nationalrat beschlossen wurde und am 1. Juli 2001 in Kraft trat, führte eine für die österreichische Rechtsordnung neue Möglichkeit der weiterhin bestehenden Obsorge beider Elternteile nach Scheidung der Ehe (§§ 177 ff ABGB) ein. Obwohl allgemein von der „gemeinsamen Obsorge der Eltern“ gesprochen wird, handelt es sich im eigentlichen Sinn um eine aufrechterhaltene Obsorge beider Elternteile (ObE); die Obsorge wird nicht gemeinsam, sondern getrennt ausgeübt (Prinzip der Einzelvertretung wie in aufrechter Ehe, § 154 ABGB). Das bedeutet, jeder Elternteil kann gültige Vertretungshandlungen für das Kind setzen, es erziehen und den persönlichen Lebensbereich mit ihm gestalten.<sup>25</sup> Für die Aufrechterhaltung der Obsorge beider Eltern nach Scheidung ist zwingend notwendig, dass die Eltern jenen Teil bestimmen, bei dem sich das Kind überwiegend aufhalten wird.<sup>26</sup> Diesem Elternteil kommen dann jedenfalls alle Obsorge-Angelegenheiten (Pflege, Erziehung, Vertretung, Vermögensverwaltung) zu. Jener Elternteil, bei dem das Kind nicht überwiegend wohnhaft ist, hat Unterhaltspflichten, ihm stehen aber – außer bei Einschränkung auf bestimmte Angelegenheiten mittels Vereinbarung – genauso alle Obsorgerechte zu. Können sich die Eltern auf keinen vorwiegenden Aufenthalt des Kindes einigen, kommt es auch zu keiner ObE, und das Gericht hat einem Elternteil die volle, alleinige Obsorge (aO) zuzuteilen. Genauso kann jeder Elternteil für sich ohne Angabe von Gründen den Antrag stellen, ihm die aO zuzusprechen. Das Gericht hat dann nach dem Versuch einer gütlichen Einigung eine Entscheidung zu treffen; ausschlaggebend ist das Kindeswohl.<sup>27</sup> Eine Regelung, wonach das Kind die Hälfte der Woche bei der Mutter, die andere Hälfte beim Vater

wohnt, widerspricht im Wortlaut den Bestimmungen; ob die Eltern etwa tatsächlich so agieren, kann bei Einigkeit über das Vorgehen nicht weiter überprüft werden. Problematisch erweist sich die Aufenthaltseinigung oft in Zusammenhang mit der Unterhaltszahlung. Verbringt das Kind relativ viel Zeit bei beiden Elternteilen, so wird der unterhaltspflichtige Teil mit dem Argument, dass auch er das Kind real durch Sachleistungen unterhält, eine Kürzung seiner Zahlungen anstreben.

Die besondere politische Brisanz des Themas wurde durch einen Regierungswechsel und die Diskussion des Reformprojekts während zweier Gesetzgebungsperioden deutlich. Die ursprünglichen Gesetzesvorlagen<sup>28</sup> erfuhr im Laufe der Debatten und nach Wechsel der Regierungskoalition von SPÖ-ÖVP auf ÖVP-FPÖ wesentliche Änderungen.<sup>29</sup> Gegnerinnen und Gegner sowie Befürworterinnen und Befürworter der Regelung fanden sowohl von Seiten der Theorie als auch der Praxis unterstützende Meinungen und Stellungnahmen.<sup>30</sup> Die Ideologiekonflikte hatten sich schon deutlich früher offenbart; auch eine weiter bestehende große Koalition hätte wohl um eine entsprechende Regelung gerungen.

Das vom Familienministerium im Juni 1990 veranstaltete Symposium,<sup>31</sup> das Expertinnen und Experten aus Pädagogik, Psychologie, Justiz und Anwaltschaft sowie mit Familienangelegenheiten betraute Verwaltungsorgane versammelte und den Anstoß zur Reform gab, zeigte das Spektrum an Fachmeinungen auf. Während Walter Schuppich (Rechtsanwaltskammer) in seinen Ausführungen sofort den Konnex zwischen der Obsorgeberechtigung, die seiner Meinung theoretisch immer zu vernünftigen Lösungen führte, und dem Besuchsrecht, das in der Praxis den problematischen und die Gerichte beschäftigenden Teil bildete, herstellte, versuchte Michael Stormann (Justizministerium), diese beiden Bereiche legislativ zu trennen. Beide Juristen äußerten sich jedoch – wie alle Referentinnen und Referenten aus den Rechtsberufen – sehr vorsichtig zur Notwendigkeit der Einführung einer gemeinsamen Obsorge. Auf der anderen Seite standen die mit Kindern in der Praxis konfrontierten Berufsgruppen, die ein Nachhinken der Gesetzgebung hinter realen Gesellschaftsverhältnissen und anderen europäischen Rechtsordnungen konstatierten und sich daher mehrheitlich für gemeinsame Obsorge-Modelle nach Scheidung aussprachen. Konsens herrschte in beiden Lagern darüber, dass eine gedeihliche Zusammenarbeit von geschiedenen Eltern nicht durch rechtliche Regelungen erzwingbar sei, sie jedoch Bedeutungsverschiebungen und Meinungsumschwünge herbeiführen könnten. Die offensichtliche Diskrepanz zwischen juristischen und nichtjuristischen Berufen liegt mit Sicherheit auch am Wissen darum, dass das Scheidungsfolgenrecht – also auch die Frage der Obsorge – wesentlich durch Ereignisse in der Ehe und diesbezügliche Beweisführungen bestimmt wird. Der Aufruf an die scheidungswilligen (oder -unwilligen) Ehepartner, sich im Sinne der Kinder vernünftig zu verhalten, kann daher schon aus Rücksicht auf mögliche Rechtsnach-

teile bezüglich sonstiger Scheidungsfolgen nicht zielführend sein. Aus diesen Gründen waren auch die von Befürworterinnen und Befürworthern der Reform vorgebrachten Verweise auf die deutsche Rechtslage wenig hilfreich; die Bundesrepublik Deutschland kennt, anders als Österreich, kein Verschuldens-Scheidungsrecht mehr; überdies erfordert die gemeinsame Obsorge dort ein tatsächlich gemeinsames Handeln der Eltern.<sup>32</sup> Obwohl der Großteil der Scheidungen in Österreich als einvernehmliche Scheidung abgewickelt wird, stehen im Hintergrund in vielen Fällen durchaus verschuldensrelevante Tatsachen, die als Argumentations- und Druckmittel verwendet werden können. Einige Wortmeldungen auf dem Symposium legten bereits zehn Jahre vor der parlamentarischen Beschlussfassung die in allen späteren Diskussionen auftretenden Knackpunkte dar: Herbert Ent (Justizministerium) warnte vor einer Rückkehr zum Modell des ABGB 1811, nämlich der pflegenden und erziehenden Mutter und dem zahlenden und entscheidungsberechtigten Vater. Dagegen kritisierte ein Vertreter der Aktion *Recht des Kindes auf beide Eltern*, die als treibende Kraft hinter der Novellierung gesehen werden kann, die konkrete Praxis von Besuchsrechtsverweigerung (in der Mehrzahl durch Mütter) und die fehlenden Sanktionen für Mütter, die ihre Kinder den nicht obsorgeberechtigten Vätern entziehen.<sup>33</sup>

Das Besuchsrecht (§ 148 ABGB), die Kontaktmöglichkeit jenes Elternteils, bei dem sich das Kind nicht überwiegend aufhält, aber auch von Großeltern oder allenfalls Dritten, wurde durch das KindRÄG 2001 wesentlich ausgebaut. Es wurde als Recht des Kindes, nicht des Elternteils, konstruiert; die Eltern sind zu einvernehmlicher Gestaltung der Besuchsausübung und einem gewissen Wohlverhalten verpflichtet (§ 145b ABGB), um nicht selbst Rechte zu verlieren. Kann keine Einigkeit erzielt werden, legt das Gericht eine Besuchsregelung fest. Generell ergaben sich detaillierte Anordnungen zum Besuchsrecht, seiner Ausübung oder allenfalls Einschränkung, etwa die Möglichkeit der Besuchsbegleitung (durch Dritte) bzw. der Kontakt an neutralen Orten (sogenannte Besuchscafés). Damit wurden wesentliche Forderungen des Vereins *Recht des Kindes auf beide Eltern*<sup>34</sup> erfüllt. Die Fronten verhärteten sich anlässlich der parlamentarischen Diskussion abermals, weil kein übliches Begutachtungsverfahren abgehalten worden war und sich ausschließlich der Justizausschuss unter Vorsitz von Maria Fekter (ÖVP) mit der Materie befasste. Einzig ein vom Ausschuss abgehaltenes Expertenhearing diente einer breiteren Debatte. Zu Vorträgen eingeladen waren unter anderem Ulrich Deisenhofer (Deutscher Familiengerichtstag), Astrid Deixler-Hübner (Universität Linz), Max Friedrich (Universität Wien), Helene Klaar (Rechtsanwältin) und Edgar Pree (Verein *Recht des Kindes auf beide Eltern*). Die Plenardebatte im Nationalrat verwies immer wieder auf die Ergebnisse dieses Hearings, wobei sowohl Regierung als auch Opposition die Mehrheit der Expertinnen und Experten auf ihrer Seite sehen wollte. Ilse

Mertel (SPÖ) verwies darauf, dass selbst Befürworter einer gemeinsamen Obsorge mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf unzufrieden seien:

„Selbst jene Experten [...] äußerten Bedenken, Bedenken gegen die lange Verfahrensdauer: zuerst Versuch einer gütlichen Einigung, dann Mediation, dann erst Gerichtsurteil. Das belastet das Kind und verlängert die emotional kritische Scheidungsphase.“<sup>35</sup>

Gisela Wurm (SPÖ) meinte: „Heute wird gegen die Mehrheit der ExpertInnenmeinung, entgegen der parlamentarischen Usancen, weil ohne Begutachtung, ein Gesetz beschlossen [...].“<sup>36</sup> Die Hauptargumentation der Opposition ging dahin, dass die Obsorge beider Eltern zwar auf freiwilliger Basis möglich sein sollte, dass aber die konkrete Regelung Druck, insbesondere auf Mütter, ausübe und der Verweis auf jederzeit mögliche gerichtliche Änderungen derselben nur ein Scheinargument sei. Barbara Prammer (SPÖ) stellte fest:

„[...] es geht der so genannten gemeinsamen Obsorge nicht um das Wohl des Kindes, sondern um beleidigte Scheidungsväter, vielleicht auch um die eine oder andere beleidigte Scheidungsmutter, es geht um Machtansprüche, es geht um Geld, vor allen Dingen um den Unterhalt, und da sind in erster Linie die Mütter betroffen und werden in Zukunft ganz massiv betroffen sein.“<sup>37</sup>

Karl Öllinger (Grüne) wurde noch deutlicher:

„Der Verein ‚Recht des Kindes auf beide Eltern‘ ist ein Verein, in dem sehr viele Männer sind – nicht nur, aber hauptsächlich Männer –, die durchaus unter, sagen wir einmal, traumatischen Scheidungserfahrungen leiden. Es sind aber in diesem Verein leider Männer bestimmend, die eine Schuldzuweisung nur an die ‚emanzipierten‘ – unter Anführungszeichen – Frauen vornehmen, die einen Krieg gegen Frauen führen wollen. Lesen Sie die Publikationen, lesen Sie Aussagen der führenden Männer dieses Vereins, [...]“<sup>38</sup>

Die Grünen sahen vor allem in der gesellschaftlichen Realität, die Kinderbetreuung überwiegend den Frauen anlastete, die Unmöglichkeit zur Verwirklichung der Obsorge beider Eltern. Karl Öllinger stellte fest:

„[...] unsere Lebens- und Arbeitswelt ermöglicht Halbe-Halbe oder im Scheidungsfall die gemeinsame Obsorge auf gar keinen Fall, nämlich eine gemeinsame Obsorge so, dass darunter tatsächlich eine einigermaßen faire Verteilung, auch Arbeitsteilung, zu verstehen wäre.“<sup>39</sup>

Terezija Stoisits (Grüne) sprach von einer „vollkommen isoliert von der gesellschaftlichen Realität“ geplanten „gesetzliche[n] Maßnahme, die in Zukunft auf dem

Rücken der Kinder und dem Rücken der Mütter ausgetragen werden wird.“<sup>40</sup> Maria Fekter (ÖVP) stellte jedoch fest:

„Gesellschaftspolitisch ist dieses Gesetz ein Quantensprung in Richtung einer partnerschaftlichen Elternschaft, eines partnerschaftlichen Elternmodells und Familienbildes. Deshalb wurde diese Novelle von der Linken auch so massiv bekämpft.“<sup>41</sup>

Wie unterschiedlich partnerschaftliches Eherecht verstanden werden kann, bewies auch Michael Krüger (FPÖ):

„Meine Damen von der Sozialdemokratie! Verabschieden Sie sich doch von diesem Fundamental-Standpunkt, den Sie da vertreten! Mit Recht war es bis zum Jahre 1978 Mittelalter, bis zu jenem Zeitpunkt, bis zu dem im ABGB gestanden ist: Der Mann ist das Oberhaupt der Familie. Mit Recht war das Mittelalter, überhaupt keine Frage! Aber man kann doch auch nicht ins andere Extrem verfallen und sagen: Die Frau ist das Oberhaupt der Familie und hat das Monopol auf Kinder! Das gibt es nicht!“<sup>42</sup>

Und dass einzelne Abgeordnete die „Große Familienrechtsreform“ politisch noch nicht ganz verwunden hatten, wurde durch die Wortmeldung von Josef Trinkl (ÖVP) klar:

„So wie 1978 über die heutige Gesetzeslage von der damaligen SPÖ-Alleinregierung entschieden wurde, ist auch diese Bundesregierung bestrebt, anstehende Fragen einer Entscheidung zuzuführen.“<sup>43</sup>

Wohl auch auf Grund der großen Bedenken aus Fachkreisen gab das Justizministerium eine Evaluierung der Auswirkungen des KindRÄG 2001 in Auftrag.<sup>44</sup> Analysiert wurden die Motivation zur Annahme des Modells der Obsorge beider Eltern und die Zufriedenheit mit der gewählten Obsorge-Form. Etwa 50 Prozent der geschiedenen Eltern einigten sich auf eine Obsorge beider Eltern (davon 99 Prozent einvernehmliche Scheidungen), in etwa 40 Prozent übernahmen die Mütter die alleinige Obsorge, in vier Prozent die Väter.<sup>45</sup> In den Fällen der Obsorge beider Eltern lebten die Kinder zu 85 Prozent überwiegend bei der Mutter, zu fünfzehn Prozent überwiegend beim Vater. Fragen nach Befindlichkeiten zur Zeit der Scheidung zeigten, dass sogenannte Hochkonfliktscheidungen (mit extremen Streitigkeiten, Wut und Enttäuschung) bei beiden Gruppen etwa gleichermaßen auftraten, d. h. offensichtlich kein Indikator für eine unterschiedliche Obsorge-Entscheidung waren. Bestätigt wurde allerdings die Hypothese, dass die Gründe für die Scheidung sehr wohl einen Einfluss auf die spätere Obsorge-Regelung hatten. Eltern, die eine Obsorge beider Eltern ausübten, gaben als Scheidungsursache überwiegend ein „Auseinanderleben“ an, während Eltern mit alleiniger Obsorge Streit, Ehebruch oder man-

gelndes Interesse des Partners an den Kindern anführten. Als nicht bestätigt angesehen wurden die Hypothesen, wonach eine Obsorge beider Eltern eher von Männern angestrebt werde und Frauen dadurch unter Druck gesetzt würden. Die Zufriedenheit mit der gewählten Obsorge-Form wurde vom Großteil der Eltern mit Obsorge beider Eltern als sehr hoch angegeben, während sie bei Allein-Obsorge-Berechtigten zwar ebenfalls als hoch, bei den Nicht-Obsorge-Berechtigten allerdings als gering bewertet wurde. Die Kontakthäufigkeit zwischen den Kindern und jenem Elternteil, bei dem sie nicht überwiegend leben, ist wesentlich höher als jene zwischen Kindern und Nicht-Obsorge-berechtigten Eltern. Und auch der totale Kontaktabbruch zwischen Eltern und Kindern wurde nur für Fälle einer alleinigen Obsorge eines Elternteils (überwiegend der Mutter) festgestellt.

Speziell zum Kontaktabbruch zwischen Vätern und Kindern nach Scheidung liegt eine vom Familienministerium geförderte Studie vor.<sup>46</sup> Sie ergibt, dass mehr als die Hälfte der Väter starken Kontakt mit den minderjährigen Kindern pflegen, rund 23 Prozent mittleren sowie jeweils rund zehn Prozent wenig oder gar keinen Kontakt mit ihren Kindern haben. Als wesentliche Einflussfaktoren werden das Kindesalter (abnehmender Kontakt bei zunehmendem Alter, aber weniger Kontaktabbruch bei höherem Kindesalter im Scheidungszeitpunkt), die Wohnsitzdistanz und der Kontakt zu sonstigen Verwandten (der Kontaktabbruch zum eigenen Vater oder den Geschwistern korreliert mit dem Kontaktabbruch zu den eigenen Kindern) konstatiert. Weniger Einfluss haben hingegen der Familienstand oder die Haushaltsgrößen. Beruflicher Status aber kann wieder als signifikant gedeutet werden; so ist die Wahrscheinlichkeit des Kontaktabbruchs bei niederer beruflicher und sozialer Position des Vaters wesentlich höher als bei anderen Status- und Berufsgruppen.

Alle diese Ergebnisse, die prinzipiell für einen Erfolg der Obsorge beider Eltern sprechen, relativieren sich für mich als Juristin jedoch durch die Analysen bezüglich des rechtlichen Informationsstandes der Geschiedenen.<sup>47</sup> Dieser ist geradezu erschreckend: So gaben zwei Prozent der Eltern mit Obsorge beider Eltern an, diese Obsorge-Form nicht zu kennen (im Vergleich zu achtzehn Prozent jener Eltern mit alleiniger Obsorge). Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Obsorge-Modelle wurden jeweils von bis zu 30 Prozent der Betroffenen falsch eingeschätzt, wobei die häufigste Irrmeinung jene war, dass bei Obsorge beider Eltern die Kinder zwingend zu gleichen Teilen bei Mutter und Vater lebten. Bis zu 80 Prozent der Befragten hatten eine irriige Rechtsmeinung bezüglich der Besuchs- und Mitbestimmungsrechte von Elternteilen, bei denen das Kind nicht überwiegend lebt oder die keine Obsorgeberechtigung haben. Sie sahen sich für den Fall der alleinigen Obsorge als quasi von allen diesbezüglichen Rechten abgeschnitten, was durchaus als wichtiges Motiv für die Wahl einer Obsorge beider Eltern gesehen werden muss.

Beachtlich ist auch die Divergenz zwischen der Wahrnehmung der Vertreterinnen und Vertreter der Rechtsberufe und der geschiedenen Eltern über den Einfluss der angebotenen Rechtsberatung. Während die Rechtsberufe ihren Einfluss als hoch einschätzten,<sup>48</sup> gaben ihn die befragten Eltern als gering an. Ist dies nun als Bankrotterklärung der Justiz und Anwaltschaft im Zusammenhang mit Scheidung und Obsorge zu beurteilen? Es zeigen sich zumindest bedenkliche Defizite. Jedenfalls kann meiner Ansicht nach aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse nicht von einem Erfolg einer Regelung gesprochen werden – einer Regelung nämlich, der viele Betroffene die unterschiedlichsten Inhalte und Bedeutungen zuschreiben, ohne sie tatsächlich zu kennen. Es fehlte und fehlt offensichtlich an Information, Beratung und Begleitung.

Hier ist ein wesentlicher Unterschied zwischen den Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes und des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes festzustellen: Bei ersterem herrschte Konsens hinsichtlich der Zielsetzung der gesetzlichen Maßnahmen bereits im Vorbereitungs- und auch im Gesetzgebungsverfahren. Dieses ging mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit und der Institutionalisierung von Beratung und Unterstützung einher. Auf Grund dessen nimmt eine breite, auch mediale, Öffentlichkeit Gewalt an Frauen als unvereinbar mit einem zeitgemäßen Familienbild wahr, offensichtlich wurde also ein feministisch-emanzipatorischer Ansatz verwirklicht. Im Falle der Scheidung einer Ehe, die nicht durch Gewalt belastet ist oder bei der dies nicht behördenoffensichtlich wird, liegt die Initiative ausschließlich bei den Ehepartnern und führt zu einvernehmlichen, weil kostengünstigen, aber in vielen Fällen uninformierten Scheidungen sowie unreflektierten Scheidungsfolgen. Weiterexistierende Geschlechtsrollenklichs werden nur unzureichend durch juristische Modelle überdeckt, die im neuen Gewand bisheriges Handeln weiterführen. Somit kam es weder in der öffentlichen Wahrnehmung noch in der konkreten Scheidungsrealität zu einer echten Anerkennung von Vätern als gleichberechtigten Obsorgenden, noch zu einer Entlastung von Frauen als den Hauptverantwortlichen der Kinderbetreuung. Formell wurden wohl Männerinteressen gestärkt, eine Erneuerung überkommener Geschlechterrollen ist damit jedoch nicht einhergegangen. Für mich besteht zur Verwirklichung dieser Ziele offensichtlicher Bedarf nach unterstützender, zumindest aber aufklärender „Intervention“ von öffentlicher Seite. Dies könnte als neuer gemeinsamer Ansatz im Hinblick auf die von allen politischen Parteien gewünschte Durchsetzung des Kindeswohls genutzt werden.<sup>49</sup>

## Anmerkungen

- 1 Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, Hg., Österreichische Enquete 1984 „Gegen die Gewalt am Kind“, Wien 1985.
- 2 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Hg., Gewalt in der Familie, Wien 1991.
- 3 Neben der körperlichen und sexuellen Gewalt wurden als weitere Formen die soziale Gewalt (Psychoterror, Kontrolle, Isolation, Eifersucht, Herabwürdigung in der Öffentlichkeit usw.) sowie die finanzielle Gewalt (existenziell bedrohendes ‚Kurzhalten‘ der finanziellen Versorgung von Frau und Kindern einerseits, Verschuldung oder Verpassen von Geld durch den Mann andererseits) genannt.
- 4 Umgekehrt ergab sich aus der Analyse der Polizei- und Gerichtsakten, dass viele Frauen vor einer Anzeige zurückschreckten, diese oftmals widerriefen oder ihre Aussagen vor Gericht drastisch abschwächten. Dies geschah aus unterschiedlichsten Gründen (Angst vor Verschlimmerung der Situation, Hoffnung auf Besserung, „Drohung“ durch die Familie oder den gegnerischen Anwalt, Taktik im Scheidungsverfahren etc.); daraus folgte jedoch eine Resignation auf Seiten der Behörden, die wiederum zu einer verharmlosenden Reaktion in anderen Fällen führte.
- 5 Frauen war beispielsweise nicht klar, dass sie bei Bedarf mit den Kindern in der Wohnung bleiben können oder dass ihnen die Kinder nicht automatisch „weggenommen“ werden, wenn sie die Klage auf Scheidung einbringen.
- 6 Die Inanspruchnahme der Institution Frauenhaus war allerdings mit einer großen Stigmatisierung für die Hilfesuchenden belastet.
- 7 Genauso mangelhaft wie die Hilfe für Frauen als Gewaltopfer wurde die Betreuung der Kinder wahrgenommen. Wichtig war bewusst zu machen, dass auch nicht unmittelbar betroffene Kinder die Gewalt gegen die Mutter als ähnlich starke psychische Belastung erfahren wie Kinder ihre Misshandlung. Sie leben in ständiger Angst und bauen sowohl irrationale Schuldgefühle als auch Aggressionen auf.
- 8 Vienna Declaration and Programme of Action, Pkt. 38 „[...] the World Conference on Human Rights stresses the importance of working towards the elimination of violence against women in public and private life [...]“ (Wiener Erklärung vom 25.6.1993).
- 9 Renate Egger u. a., Gewalt gegen Frauen in der Familie, Wien 1995.
- 10 Dazu im Überblick insbesondere Albin Dearing/Birgitt Haller, Hg., Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Wien 2000, 43 f.
- 11 Österreichische Juristenkommission, Hg., Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat. Schutz vor Gewalt in der Familie, Wien 1997.
- 12 Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, Regierungsvorlage (RV) 252 sowie Anfragebeantwortung (AB) 407, Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates der Republik Österreich (BlgNR), 20. Gesetzgebungsperiode (GP), Bundesgesetzblatt (BGBl) 1996/759.
- 13 Zu den im Zusammenhang relevanten Änderungen von Straftatbeständen (z. B. Gefährliche Drohung, Vergewaltigung, Stalking) kam es – obwohl die Linien schon klar aufgezeigt waren – erst in den folgenden Jahren; beim Ausbau der Opferrechte im Strafprozess ist die Entwicklung teilweise noch im Gange und harret der Beschlussfassung (2. GeSchG, 196/ME sowie RV 678 BlgNR 23. GP). Zu den inhaltlichen Änderungen im Detail siehe Karin Neuwirth, Frauen bekommen Recht. Der rechtliche Umgang mit Gewalt in Familien als Beispiel wirksamer feministischer Rechtswissenschaft und Rechtspolitik, in: Maria Buchmayr, Hg., Alles Gender? Feministische Standortbestimmungen, Innsbruck 2008, 176–198.
- 14 Seit der Novelle des SPG durch BGBl I 2004/151 spricht das Gesetz von Wegweisung und Betretungsverbot. Diese Änderung war notwendig, weil Gewalttäter sich zwar an das Rückkehrverbot in die Wohnung halten konnten, aber dem Opfer dennoch an anderen Orten auflauerten. Die Verbote galten vorerst für sieben Tage, nach aktueller Rechtslage für zwei Wochen; sie werden binnen 48 Stunden von der Exekutive auf Einhaltung überprüft.
- 15 BGBl 1996/759 bzw. BGBl I 2003/31.
- 16 Eine Anhebung der Dauer auf sechs Monate erfolgte jüngst durch das Zweite Gewaltschutzgesetz BGBl I 2009/40.
- 17 Für alle Zitate Stenographische Protokolle des Nationalrates der Republik Österreich (StenProtNR), 20. GP, 110 ff. passim.

- 18 Ebd., 115.
- 19 Ebd., 114. In der Novelle des Gesetzes (BGBl I 1999/146) wurden die ursprünglichen Fristen einer Forderung aus der Praxis folgend dagegen nochmals verlängert.
- 20 Ebd., 121.
- 21 Ebd., 124.
- 22 Frauenministerin Helga Konrad: „Basisarbeit für dieses Gesetz ist von Praktikerinnen gemacht worden, von Frauen“; Doris Bures (SPÖ): „[E]s war die Frauenbewegung und es waren engagierte Frauenpolitikerinnen“; ebd., 110–130 passim.
- 23 Johann Schuster (ÖVP): „[...] bedarf es eines gesellschaftlichen Bewusstseinsbildungsprozesses“; Willi Fuhrmann (SPÖ): „[...] heutige Beschlussfassung nicht das Ende der Diskussion sein kann und wird“; Ilse Mertel (SPÖ): „[...] wichtigsten weiterführenden Maßnahmen erwähnt, deren Verwirklichung wir uns bereits ab morgen widmen müssen“; ebd., 110–130 passim.
- 24 BGBl I 2001/135. Mit diesem Gesetz wurden unter anderem Bestimmungen des ABGB, des Ehegesetzes, der zivilprozessualen Normen sowie zahlreicher weiterer Gesetze geändert oder ergänzt.
- 25 Dennoch sollen die Eltern einvernehmlich handeln (§ 144 ABGB); ein gesetzliches Erfordernis, das allerdings allein auf Grund der getrennten Lebensführung der Geschiedenen nicht wie während der Ehe ausgelegt werden kann. Nur einige wenige Entscheidungen (§ 154 ABGB, z. B. Namens-, Staatsbürgerschafts- oder Religionswechsel) bedürfen tatsächlich der Zustimmung beider obsorgeberechtigter Elternteile.
- 26 Die Details der Vereinbarung eines überwiegenden Aufenthalts wurden vom Gesetzgeber nicht geregelt; es soll dem Kind aber ein eindeutiger Lebensmittelpunkt garantiert werden. Das Gericht darf die Vereinbarung nur dann genehmigen, wenn sie dem Kindeswohl entspricht.
- 27 Das Kind ist vor Gericht anzuhören, hat aber keine tatsächlichen Mitsprache- oder Antragsrechte.
- 28 335/ME BlgNR 20. GP.
- 29 RV 296 sowie AB 366 BlgNR 21. GP.
- 30 Einen Überblick über das Schrifttum bietet Gerhard Hopf, Die Rechtsstellung des Elternteils, bei dem sich das Kind nicht hauptsächlich aufhält, nach dem KindRÄG 2001, in: Susanne Ferrari/Gerhard Hopf, Hg., Reform des Kindschaftsrechts, Wien 2001, 69–85. Auch aktuelle Untersuchungen bestätigen den geteilten Meinungsstand; siehe die Interviews mit Expertinnen und Experten bei Mariam Irene Tazi-Preve u. a., Väter im Abseits. Zum Kontaktabbruch der Vater-Kind-Beziehung nach Scheidung und Trennung, Wiesbaden 2007, 238 ff.
- 31 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Hg., Symposium „Die gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung oder Trennung“, Wien 1991.
- 32 Ähnliches gilt bezüglich der Vergleichbarkeit mit anderen europäischen Rechtsordnungen.
- 33 Er verwies weiters auf die (seiner Meinung auch primär von geschiedenen Frauen initiierten) Streitigkeiten bezüglich Unterhaltszahlungen; das Schlagwort des auf die Funktion des „Zahlvaters“ reduzierten geschiedenen Mannes wurde fester Bestandteil der späteren Argumentation.
- 34 Proponenten des Vereins gründeten später *Dialog für Kinder Österreich*. Dass nunmehr ein etwas modifizierter Ansatz vertreten wird, kann aus dem Hinweis zum Publikationsorgan des Vereins, der Zeitschrift mit Titel *Justizwaisen* [!], geschlossen werden: „Nur zum Verständnis sei hervorgehoben, dass die Zeitschriften vor 1996 nicht vom (nunmehrigen) Verein ‚Dialog für Kinder‘ herausgebracht wurden. Wir glauben aber, dass es zum Verständnis der allgemeinen Entwicklung, auch der des Vereines, wichtig ist, diese alten Zeitungen zu veröffentlichen, auch wenn wir heute zum guten Teil andere (weniger radikale) Ansichten vertreten.“ <http://www.dialogfuerkinder.at/index.php?id=73> (27.2.2009). Vereinsobmann Tews schreibt jedoch bezeichnenderweise weiterhin von einer insbesondere in der Literatur zum Thema Besuchsrecht vorhandenen „extrem radikalfeministischen, und männer-hassenden Einstellung“ (163) und bedauert weiters, „besondere Frauenrechtlerinnen überziehen gerne polemisch die Argumentation“ (207). Günter Tews, Abstammung, Adoption, Besuchsrecht und Obsorge, Kindesentführung, Linz 2008, passim.
- 35 StenProtNR, 21.GP, 173.
- 36 Ebd., 187.
- 37 Ebd., 162.
- 38 Ebd., 178.
- 39 Ebd., 177.
- 40 Ebd., 166.

- 41 Ebd., 165.
- 42 Ebd., 180.
- 43 Ebd., 175.
- 44 Judith Barth-Richtarz/Helmuth Figdor, Was bringt die gemeinsame Obsorge? Studie zu den Auswirkungen des KindRÄG 2001, Wien 2008. Untersucht wurden alle Scheidungsfälle mit minderjährigen Kindern in Österreich im Zeitraum von September bis November 2004, die Befragungen fanden neun bis elf Monate nach der Scheidung statt.
- 45 Die übrigen Prozentsätze betreffen Fälle, in denen ein oder mehrere Kinder einer aO sowie weitere Kinder dieses Paares der ObE unterliegen. Selbst bei alleiniger Obsorgetübernahme durch Mütter bzw. Väter überwiegen die einvernehmlichen Scheidungen (92 bzw. 90 Prozent).
- 46 Tazi-Preve u. a., Väter, 162–186.
- 47 Zu den Details Barth-Richtarz/Figdor, Obsorge, 74 ff.
- 48 Viele Richterinnen und Richter räumten jedoch ein, dass sie auf Grund von Zeitmangel oder bei einer bestehenden Rechtsvertretung der Ehepartner keine Beratung vornehmen oder dies nur auf ausdrücklichen Wunsch hin tun.
- 49 Die Debatte zum Thema ist ohnehin nicht beendet; am 17.2.2009 brachte die FPÖ unter dem Titel „Trennungsoffer – gemeinsame Obsorge beider Elternteile“ einen Entschließungsantrag in den Nationalrat ein, wonach die ObE als gesetzlicher Regelfall normiert werden und ein „Abgehen von der gemeinsamen Obsorge [...] im Einzelfall nur bei einer objektiven Gefährdung des Kindeswohls vorgesehen sein“ soll; siehe 446/A(E) 24. GP.